



SIART+TEAM

Neuerungen bei Vereinsfesten und Veranlagungsfreibetrag für Vereine

1. Veranlagungsfreibetrag

Ende Juli 2013 ist der Veranlagungsfreibetrag für Vereine im Körperschaftsteuergesetz (§23 Abs 1 KStG) von 7.300 auf 10.000 Euro erfreulicherweise erhöht worden. Der höhere Freibetrag gilt erstmals bei der Veranlagung 2013 – also heuer.

Vereine unterliegen als Körperschaften grundsätzlich der Körperschaftsteuer und dieser Freibetrag für begünstigte Zwecke kommt immer dann zur Anwendung wenn Vereine in ihrem steuerpflichtigen Bereich (= entbehrliche Hilfsbetriebe sowie begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe; siehe dazu auf <http://www.sport-steuer.at/gemeinnuetzigkeit.php>) einen Gewinn erzielen.

Dann wird vom Gewinn der Freibetrag – maximal in Höhe des Gewinns – abgezogen. Eine tatsächliche Steuerbelastung mit 25% Körperschaftsteuer kommt also erst zustande, wenn der Gewinn in einem Jahr über 10.000 Euro liegt.

Und auch nur dann – jetzt kommt Begünstigung Nr. 2 - wenn aus den Vorjahren keine Freibeträge übrig geblieben sind, die maximal 10 Jahre vorgetragen und dann gegengerechnet werden können.

Dabei kann grundsätzlich nur ein ganzer Veranlagungsfreibetrag vorgetragen, also jener aus einem Jahr, in dem kein Gewinn erzielt wird.

Wird ein Freibetrag teilweise verbraucht, zum Beispiel weil der Gewinn 6.000 Euro beträgt und damit noch 4.000 Euro Freibetrag übrig bliebe, verfällt der Restfreibetrag in diesem Jahr.

Nur wenn der Gewinn im Veranlagungsjahr unter 1.000 Euro (10% des Freibetrags) liegt, und in den 10 Jahren davor unter 5.000 Euro blieb (5% der maximal vortragsfähigen Freibeträge), können auch „angekratzte“ Freibeträge für spätere Jahre vorgetragen werden.

Siart-Tipp: Für den Freibetragsvortrag muss natürlich ein solides Rechnungswesen vorhanden sein, und dieses auch entsprechend lange aufbewahrt werden!

2. Vereinsfeste und Veranstaltungen

Die im Sommer 2013 überarbeiteten Vereinsrichtlinien (Auslegungsempfehlungen des Finanzministeriums; nicht rechtsverbindlich!) enthalten einige Neuerungen und Klarstellungen zu Vereinsfesten und Veranstaltungen.

So wurde klargestellt, dass die Umsätze eines Gastronomiebetriebes, der im Zuge einer Vereinsveranstaltung tätig wird – etwa indem er das Buffet betreibt – nicht dem Verein zugerechnet werden. Damit besteht hieraus keine Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Wird jedoch der Verein gemeinsam mit dem Gastronomen tätig, muss sich der Verein für die Frage der Gemeinnützigkeit den ganzen Umsatz selbst zurechnen. Damit kann durchaus eine Ausnahmegenehmigung (§44 oder §45a BAO) notwendig werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die begünstigungsschädlichen Umsätze eines Vereins über 40.000 Euro pro Jahr liegen. Auch wenn mehrere Vereine eine große Veranstaltung betreiben, muss ggf. jeder der Vereine über eine Ausnahmegenehmigung verfügen, wobei der Gesamtumsatz der Veranstaltung eben nicht aufgeteilt wird, sondern jeweils zur Gänze zugerechnet wird.

Achtung: Stichwort Ausnahmegenehmigung – der Antrag muss zukünftig auch eine Erklärung enthalten, dass „ohne Absehen von der Abgabepflicht die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten begünstigten Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre (§ 44 Abs. 2 BAO).“

Ob ein Vereinsfest zum entbehrlichen (=nicht die Gemeinnützigkeit gefährdend) Teil der Vereinsaktivitäten oder zu den begünstigungsschädlichen gehört, beurteilen die Finanzämter in Zukunft mittels Unterscheidung in kleine und große Vereinsfeste.

Ein kleines Vereinsfest hat eine überschaubare Organisationsgröße, die von den Vereinsmitgliedern selbst bewältigt wird, ein eingeschränktes Verpflegungsangebot welches von den Vereinsmitgliedern bereitgestellt und verabreicht wird, und es darf keine Darbietung von überregionalen Künstlern stattfinden (Blasmusik Mistelbach - Ja, Wolfgang Ambros - Nein).

Außerdem darf der Jahresumfang dieser Veranstaltungen in Summe 48 Stunden nicht überschreiten. Wenn diese Bedingungen nicht jeweils erfüllt sind, liegt ein großes – und damit die Gemeinnützigkeit gefährdendes – Vereinsfest vor!

Ausweg: Ausnahmegenehmigung beantragen!

Die Vereinsrichtlinien sehen außerdem bei der Abrechnung von Veranstaltungen **pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 20% der Einnahmen** vor, um die unentgeltliche Arbeit der Mitglieder bei der Veranstaltung entsprechend steuerlich zu bewerten. Von diesem Betrag müssen jedoch belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für die Arbeitsleitungen von Vereinsmitgliedern im Rahmen der Veranstaltung abgezogen werden.

Neu und erfreulich ist, dass diese Regelung zumindest laut Vereinsrichtlinien auch für begünstigungsschädliche Vereinsaktivitäten wie große Vereinsfeste anwendbar ist!



Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Leichtathletiktrainer in Schwechat
Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enekelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at
www.sport-steuer.at

Stand: 03.10.2013. Haftung ausgeschlossen.